

STATUTEN

der

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG

mit Sitz in Brugg

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG

besteht mit Sitz in Brugg auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme der Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt (OdA) mit gemeinnütziger öffentlicher Zweckbestimmung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Dazu gehören insbesondere:

- a. Die Belange der Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II und der höheren Berufsbildung zu regeln;
- b. Die Berufsbildung gemäss den Bedürfnissen der Ausbildungsbetriebe zu fördern;
- c. Die Berufsbildung und Nachwuchsförderung, insbesondere das Berufsmarketing zusammen mit bereits bestehenden kantonalen Institutionen zu fördern und zu unterstützen;

- d. Die Qualität der Ausbildungen zu fördern;
- e. Die Zusammenarbeit mit gleich gelagerten Organisationen in der Schweiz zu fördern;
- f. Die Berufsbildung mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern.

Die Gesellschaft kann mit anderen gleichgelagerten Organisationen und mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten und Verträge abschliessen.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in der Schweiz errichten, Darlehen gewähren, Grundstücke erwerben, belasten und veräussern und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 (Schweizer Franken einhunderttausend) und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1'000.00 (Schweizer Franken eintausend).

Die Aktien sind voll liberiert.

Artikel 4 – Aktientitel

Die Gesellschaft kann einzelne Aktien ausgeben, Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen oder auf die Ausgabe von physischen Aktientiteln verzichten.

Artikel 5 – Aktienbuch und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ferner ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Artikel 6 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Wer Namenaktien erwerben will, hat dem Verwaltungsrat ein Gesuch um Zustimmung einzureichen unter Angabe des Namens, der Adresse und der Staatsangehörigkeit und zu erklären, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben habe und besitzen werde und, dass er weder ein Konkurrent der Gesellschaft sei noch eine einem Konkurrenten nahestehende Person. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall den Erwerber von der Einhaltung dieser formellen Antragsfordernisse entbinden oder diese erleichtern.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind gegeben, wenn:

- a. die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft daran hindern könnte, durch eidgenössische oder kantonale Gesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- b. die Übertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden;
- c. der Erwerber oder eine ihm nahestehende Person die Gesellschaft oder ein ihr nahestehende Person konkurrenziert oder in naher Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit konkurrenzieren wird.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung überdies ablehnen, wenn:

- a. dem Veräußerer der Aktien im Namen der Gesellschaft angeboten wird, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
- b. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c. gegebenenfalls die Genehmigung des Lageberichtes;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- e. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen der Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 11 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 12 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten

Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
- c. die Beschränkung und Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h. die Auflösung der Gesellschaft;
- i. die Änderung dieser Statutenbestimmung (Artikel 12).

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Artikel 14 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 15 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 16 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 17 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder

Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Geschäftsführer (Direktor) sein. Sie muss Zugang zum Aktienbuch und zum Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen haben, soweit diese Verzeichnisse nicht von einem Finanzintermediär geführt werden.

C. Revisionsstelle

Artikel 18 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Artikel 19 – Anforderungen und Amtsdauer der Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllen.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor gemäss den gesetzlichen Vorschriften wählen.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 20 – Geschäftsjahr und Buchführung

Beginn und Ende des Geschäftsjahrs für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Artikel 21 – Reserven und Gewinnverwendung

Über den Jahresgewinn der Gesellschaft verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Zu respektieren sind insbesondere die Vorgaben der Steuergesetzgebung im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung der Gesellschaft. Eine allfällige Dividende darf den für die Erlangung der Steuerbefreiung zulässigen Höchstansatz gemäss ständiger Praxis der zuständigen Steuerbehörden nicht überschreiten. Verfügt die zuständige Steuerbehörde die Steuerbefreiung nur unter der Bedingung, dass auf die Ausrichtung von Dividenden vollständig verzichtet wird, sind keine Dividenden auszurichten. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

Artikel 22 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Das verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist bei deren Liquidation auf eine steuerbefreite Gesellschaft mit einem möglichst gleichartigen Zweck mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

V. Benachrichtigung

Artikel 23 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VI. Sachübernahme

Artikel 24 – Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach ihrer Gründung von der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau, mit Sitz in Brugg (CHE-112.198.174) im Rahmen einer Vermögenübertragung gemäss Art. 69 ff. FusG sämtliche Aktiven und Passiven zum Preis von CHF 0.00 zu übernehmen.

Brugg, 11. November 2020

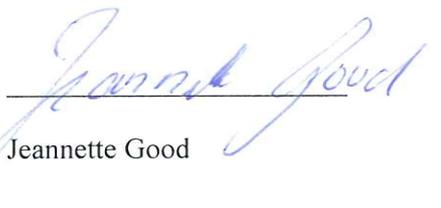
Die Gründer:

Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA)



Hans Urs Schneeberger

kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz



Jeannette Good

AVUSA, Aargauischer Verband von Unternehmen mit sozialem Auftrag



Maja Bally Frehner

Spitex Verband Aargau



Max Moor

Notarielle Bestätigung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG, mit Sitz in Brugg, vom 11. November 2020 genehmigt.

Brugg, 11. November 2020

Die Urkundsperson:

